
Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion; Kontrolle bei Tiertransporten

KSD 20080168

Stellungnahme der Verwaltung

Inhalt der Anfrage:

Am Wochenende 26./27. April 2008 sei von der Autobahnpolizei ein tierschutzwidriger Transport mit neun Ponys festgestellt worden. Die Tiere seien kurzfristig auf dem Gelände der Autobahnpolizei in Ruchheim untergebracht worden. Entgegen dem Willen des Tierschutzvereins und der Berufstierrettung seien die Tiere wieder zur Weiterfahrt ihren Besitzern übergeben worden.

Sachverhalt:

Am Samstag, 26.04.2008 - 17:15 Uhr kontrollierten Beamte der Polizeiautobahnstation Ruchheim ein ungarisches Gespann (Kleintransporter mit Pferdeanhänger) auf der Autobahn A 61, Fahrtrichtung Speyer auf dem Parkplatz „Am Hirschen“ in 67245 Lambsheim. Der Fahrer hatte zuvor mehrfach verbotswidrig überholt. Die Kontrolle der Polizei fand im Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises statt, so dass die Kreisverwaltung örtlich zuständig war.

Bei der Inaugenscheinnahme des Pferdeanhängers durch die Polizei konnten neun Ponys auf engstem Raum festgestellt werden. Der Ponytransport hatte in den Niederlanden begonnen und sollte an diesem Tag noch bis Passau fortgesetzt werden. Ziel des Transportes war Ungarn. Da der Tiertransporteur weder Futter noch Wasser mit sich führte, untersagte die Polizei die Weiterfahrt. Das Gespann mit den neun Ponys wurde auf das Gelände der Polizeiautobahnstation LU-Ruchheim gebracht. Dort wurden die Tiere auf der Schafweide freigelassen, getränkt und gefüttert.

Die Polizei zog die zuständige Amtstierärztin des Rhein-Pfalz-Kreises und die Berufstierrettung Ludwigshafen hinzu. Durch das kurzzeitige Unterbringen der Tiere im Stadtgebiet Ludwigshafen wurde nicht nachträglich die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Ludwigshafen begründet, sondern es blieb bei der Zuständigkeit der Kreisverwaltung.

Die Amtstierärztin konnte Folgendes feststellen: Alle Tiere zeigten ein normales Allgemeinbefinden. Der Ernährungs- und der Pflegezustand waren gut. Vereinzelt husteten. Equidenpässe konnten von allen neun Ponys vorgezeigt werden. Es handelte sich um sechs weibliche Tiere und drei männliche. Die Hengste waren während des Transports über Halfter angebunden. Der verantwortliche Transporteur versicherte, dass es sich nicht um einen gewerblichen Transport handelte. In diesem Fall mussten auch keine Transportunterlagen mitgeführt werden.

Durch den Aufenthalt auf dem Gelände der Autobahnpolizei hatten die Tiere eine ausreichend lange Pause, um sich für den Weitertransport zu erholen. Deshalb gab für die Amtstierärztin keine rechtliche Grundlage den Transport weiter aufzuhalten. Auf einem Pferdeanhänger von ca. 6 m² Fläche dürfen maximal sechs Tiere transportiert werden. Weiterhin müssen männliche und weibliche

che Tiere getrennt transportiert werden. Deshalb wurde von der Amtstierärztin angeordnet, dass die drei Hengste nach Holland zu zurücktransportiert werden müssen. Futter und Wasser für den Hengsttransport wurden mitgegeben. Für den Weitertransport der weiblichen Tiere nach Ungarn musste ebenfalls Futter und Wasser (oder eine geeignete Tränke) mitgeführt werden.

Am 28.04.2008 wurden die holländischen Veterinäre über den Rücktransport der drei Ponys per E-Mail informiert. Am 29.04.2008 wurden die ungarischen Veterinäre über den Stopp des Transportes postalisch informiert. In dem Brief wurde außerdem darum gebeten, den Verbleib der Ponys sowie die Frage zur Gewerbsmäßigkeit zu klären.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Weitertransport der Tiere ohne gültige Papiere und ausreichend Wasser erfolgte?

Nein. Da es sich nicht um einen gewerblichen Transport handelte, war die Mitführung der Equidenpässe ausreichend. Die Versorgung der Tiere mit Trinkwasser war sichergestellt. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 in Verbindung mit der nationalen Tierschutztransportverordnung.

2. Welche Behörde ist in Ludwigshafen für die Überwachung der Tiertransporte zuständig?

Zuständige Behörde für die Überwachung von Tiertransporten ist die Veterinärbehörde der Stadtverwaltung, die beim Bereich Umwelt angesiedelt ist. Die Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Transporte, die im Stadtgebiet Ludwigshafen stattfinden. Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20.05.2005.

3. Wie erfolgt die Kontrolle am Wochenende?

Am Wochenende werden bei Bedarf Kontrollen vom Vollzugsdienst (Bereich Öffentliche Ordnung) und der Polizei durchgeführt. Beim Bereich Umwelt besteht keine Rufbereitschaft.

4. Welche Kontrollen sind in dem Fall der Ponys auf dem Gelände der Autobahnpolizei Ruchheim erfolgt? Wie beurteilt die Verwaltung tierschutzrechtlich den Transport?

Die von der Amtstierärztin durchgeführten Kontrollen wurden oben dargestellt. Im Übrigen war die Stadtverwaltung nicht zuständig.

5. Stimmt es, dass gegen die Transporteure keinerlei Bußgelder verhängt wurden?

Da die Stadtverwaltung nicht zuständig war, konnte sie keine Bußgelder verhängen. Von der Kreisverwaltung wurden bis jetzt noch keine Bußgelder verhängt.